

Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

Vom 5. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2, 44 und 45 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾, die §§ 1 Abs. 3, 23 Abs. 2, 27 Abs. 4, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ²⁾ sowie § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ³⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Zuständige Instanzen

¹⁾ Die beauftragten Instanzen gemäss Anhang 1 DAF (Büro des Grossen Rats, Justizleitung, Finanzkontrolle, beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, Regierungsrat) bestimmen die für den Vollzug ihrer Aufgabenbereiche zuständigen Instanzen.

²⁾ Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats sind die Staatskanzlei und die Departemente für den Vollzug der Aufgabenbereiche zuständig.

¹⁾ SAR [612.300](#)

²⁾ SAR [612.310](#)

³⁾ SAR [153.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Rechnungslegung und Rechnungswesen

2.1. *Kontenrahmen*

§ 2 *Kontenrahmen*

¹ Der Kontenrahmen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäss den in Anhang 2 festgelegten dreistelligen Kontengruppen.

² Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt den Kontenplan inklusive Kontierungsanleitung unter Mitwirkung der zuständigen Instanzen.

2.2. *Interne Verrechnungen*

§ 3 *Grundsätze*

¹ Der interne Leistungsbezug und Verrechnungen ohne Leistungsbezug zwischen Aufgabenbereichen oder zwischen der ordentlichen Rechnung und einer Spezialfinanzierung werden mit internen Verrechnungen erfasst.

² Die intern zu verrechnenden Leistungen sind in Anhang 3 festgelegt.

³ Alle internen Verrechnungen werden in der Erfolgsrechnung geführt.

§ 4 *Leistungsvereinbarungen*

¹ Der Leistungsbezug ist jährlich mit allen nötigen Angaben, insbesondere Preis, Menge und Qualität, schriftlich zu vereinbaren, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt sind. Für die Erstellung der Leistungsvereinbarung ist der Leistungserbringer verantwortlich.

² Bei umfangreichen oder komplexen Leistungsbezügen sind deren Grundsätze in mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Aufgabenbereichen oder durch den Regierungsrat festzulegen.

³ Jährliche und mehrjährige Leistungsvereinbarungen sind dem DFR anzuzeigen.

§ 5 *Bewertung der Leistungen*

¹ Die Bewertung der Leistungen erfolgt aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung. Dabei sind grundsätzlich sämtliche Kostenstufen zu berücksichtigen.

² Ist eine Bewertung aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich, können die für die Leistungserstellung eingesetzten Arbeitsstunden erfasst oder geschätzt werden.

³ Die Kosten pro Arbeitsstunde ergeben sich aus dem Bruttolohn der Mitarbeitenden inklusive Arbeitgeberbeiträge. Für die Gemeinkosten (Sachaufwand, Infrastruktur usw.) wird in der Regel ein Zuschlag von 25 % auf dem Bruttolohn inklusive Arbeitgeberbeiträge festgelegt.

2.3. Kosten- und Leistungsrechnung

§ 6 Grundsätze

¹ Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Zuordnung der Finanzen zu den Leistungsgruppen innerhalb eines Aufgabenbereichs und liefert mit der Kostenträgerrechnung die Grundlagen insbesondere für die Bewertung der internen Verrechnungen gegenüber Spezialfinanzierungen und die Bewertung von Kausalabgaben.

² Die Kosten und Erlöse sind in der Regel direkt einer Leistungsgruppe zuzuordnen.

³ Ist die Bewertung von Leistungen mit der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zweckmässig, können vereinfachte Bewertungssysteme mit pauschalierten Stundenansätzen eingesetzt werden.

§ 7 Kostenstellen und Kostenträger

¹ Jeder Aufgabenbereich mit Globalbudget führt mindestens eine Kostenstelle.

² Kostenträger sind die Leistungen und Vorhaben des Aufgabenbereichs.

§ 8 Kostenstufen

¹ Die Kosten sind gemäss den nachfolgenden 4 Stufen auszuweisen:

- a) Kostenstufe 1: sämtliche der Leistung oder dem Vorhaben direkt zugewiesene Primärkosten und -erlöse (ohne bilanzielle Abschreibungen Verwaltungsvermögen),
- b) Kostenstufe 2: sämtliche über die Bezugsgrössen vorgenommenen Leistungsverrechnungen und Umlagen von den Kostenstellen auf die Leistung oder das Vorhaben,
- c) Kostenstufe 3: sämtliche auf die Leistung oder das Vorhaben über die Bezugsgrössen vorgenommenen Abrechnungen aus Teilleistungen oder Vorhaben,
- d) Kostenstufe 4: kalkulatorische Kosten, insbesondere Abschreibungen, Mietkosten, Zinsen und Querschnittsleistungen.

² Die Kosten des Regierungsrats sowie des Grossen Rats sind nicht in die Kostenstufen einzubeziehen.

§ 9 Umsetzung

¹ Die zuständigen Instanzen legen für die von ihnen gesteuerten Leistungen und Vorhaben die massgebenden Bezugsgrössen für die Leistungsverrechnung, die Umlage und die Abrechnung von Aufwand und Ertrag auf die Kostenträger fest und überprüfen diese regelmässig.

² Als Bezugsgrössen kommen die für einen Kostenträger geleisteten Stunden, ein Umlageschlüssel oder eine Abrechnungsvorschrift zur Anwendung.

³ Leistungsverrechnungen, Umlagen und Abrechnungen werden nur innerhalb eines Aufgabenbereichs innerhalb derselben Steuergrösse vorgenommen.

2.4. Organisation des Rechnungswesens

§ 10 Grundsätze

¹ Die zuständige Instanz führt das Rechnungswesen in ihren Aufgabenbereichen. Sie bestimmt die zentrale Stelle für das Rechnungswesen.

² Das Büro des Grossen Rats, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen einem Departement oder der Staatskanzlei übertragen.

³ Das DFR ist verantwortlich für die Aufsicht über die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens inklusive der dazugehörigen zentralen technischen Systeme.

§ 11 Zuständigkeit des DFR

¹ Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Erfolgs-, der Investitions- und der Finanzierungsrechnung sowie der Bilanz,
- b) Vorgaben für die Führung der Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Berechnung der kalkulatorischen Kosten mit Zinssatz und des vereinfachten Bewertungssystems sowie Festlegung der pauschalierten Stundenansätze inklusive Zuschlagsatz,
- c) Liquiditätsbewirtschaftung und die Vornahme des Zahlungsverkehrs mit den Finanzinstituten,
- d) Herausgabe von Handbüchern zur Rechnungslegung und zum Rechnungswesen inklusive der Überwachung deren Anwendung,
- e) Koordination und Unterstützung der zuständigen Instanzen in den Bereichen Rechnungslegung und Rechnungswesen,
- f) Eröffnung von Post- und Bankkonten der Bilanz sowie Verfügung über diese Konten. Es kann für einzelne Konten das Verfügungsrecht schriftlich delegieren,
- g) Erteilung der Zustimmung für die Führung von kantonalen Postcheck- oder Bankkonten durch die zuständigen Instanzen. Eine solche Führung ist nur in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Regelung des Zwecks, der Verantwortung und der Verfügungsberechtigung möglich.

§ 12 Aufgaben der zentralen Stelle für das Rechnungswesen

¹ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Vorliegen von Verpflichtungskrediten,
- b) Vorliegen von beschlossenen Budgetmitteln,
- c) Einhaltung der submissionsrechtlichen Vorgaben,
- d) Einhaltung der Vergabekompetenzen,
- e) Einhaltung der Kontierung und der Buchungstexte gemäss Handbücher,
- f) Führen von Verzeichnissen über die Visumsberechtigungen für die materielle und formelle Prüfung sowie für die Anweisungen,
- g) Verbuchung und Auslösung der Bezahlung.

² Die zuständige Instanz kann diese Aufgaben delegieren. Bei einer Delegation überwacht die zentrale Stelle für das Rechnungswesen die Aufgabenerfüllung.

³ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem DFR und der Finanzkontrolle.

§ 13 Vergaben

¹ Eine Vergabe stellt die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung oder Erstellung von Gütern sowie zur Erbringung von Dienstleistungen dar.

² Die Vergabekompetenz bis Fr. 1 Mio. liegt bei den zuständigen Instanzen, darüber bei den beauftragten Instanzen.

³ Die zuständigen Instanzen regeln die Vergabekompetenz für ihre Aufgabenbereiche; sie informieren darüber die beauftragten Instanzen.

⁴ Bei der Spezialfinanzierung Strassenrechnung werden Vergaben gemäss Submissionsrecht über Fr. 5 Mio. dem Regierungsrat vorgelegt.

⁵ Die bei Vergaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Die Verträge sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben.

§ 14 Anweisungen

¹ Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung oder der Bilanz dar.

² Mit dem Visum für die materielle Prüfung wird die Richtigkeit der Buchung bestätigt bezüglich:

- a) Lieferung der Güter und Erbringung der Dienstleistungen,
- b) Übereinstimmung mit dem Auftrag (Offerte),
- c) Abzug allfälliger Rabatte und Skonti,
- d) Richtigkeit der Kontierung und des Buchungstextes,
- e) Vorhandensein der Budgetmittel und falls erforderlich der Verpflichtungskredite.

³ Mit dem Visum für die formelle Prüfung wird bestätigt, dass die Belege ordnungsgemäss erstellt und die für die Anweisung erforderlichen Angaben vollständig und korrekt sind.

⁴ Mit dem Visum für die Anweisung wird bestätigt, dass die Prüfung der materiellen und formellen Richtigkeit durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht.

⁵ Die drei Visen müssen von mindestens zwei Personen stammen. Wer mit der Anweisung begünstigt wird, ist nicht anweisungsberechtigt. *

⁶ Liegen alle drei Visen vor, löst die gemäss § 10 Abs. 1 bezeichnete zentrale Stelle die Anweisung aus.

⁷ Die zuständigen Instanzen bestimmen die Anweisungsberechtigten.

3. Steuerung

§ 15 Entwicklungsleitbild

¹ Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Departementen das Entwicklungsleitbild und unterbreitet es dem Regierungsrat. Sie erarbeitet durch ein Umfeldmonitoring die Grundlagen für die langfristige Planung.

² Sie unterstützt die Departemente bei der Umsetzung des Entwicklungsleitbilds in den übrigen Planungsinstrumenten.

§ 16 Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat weist die Aufgabenbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Anhang 1 den Departementen respektive den Organisationseinheiten zum Vollzug zu.

² Er legt im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans die Leistungsgruppen fest.

§ 17 Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans und des Jahresberichts

¹ Das DFR und die Staatskanzlei erarbeiten zusammen mit den Departementen den Aufgaben- und Finanzplan, die Anträge für Nachtrags- und Zusatzkredite sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung. Massgebend für den Aufgaben- und Finanzplan sind dabei die jährlich vom Regierungsrat erlassenen Planungsvorgaben zu den Aufgaben und Finanzen.

² In den Aufgabenbereichen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen, beschränkt sich die Zusammenarbeit mit dem DFR und der Staatskanzlei auf die formelle sowie zeitliche Koordination der Vorlagen.

§ 18 Budgetübertragungen

¹ Übertragungen gemäss § 15 Abs. 1 GAF werden in der Regel drei Mal jährlich zusammen mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten und dem Jahresabschluss vorgenommen.

² Übertragungen sind dem DFR vorgängig zu melden und zu begründen. Die Umsetzung erfolgt auf Antrag der zuständigen Instanzen zentral durch das DFR. Über Differenzen entscheidet die beauftragte Instanz.

³ Sämtliche Übertragungen sind im Anhang zum Jahresbericht des Regierungsrats auszuweisen.

4. Verpflichtungskredit**§ 19 Anpassung von Verpflichtungskrediten**

¹ Verpflichtungskredite für Hoch- und Tiefbauten sind der Kreditbewilligungsinstanz mit einer Preisstandsklausel zu beantragen. Die Berechnung der Teuerung erfolgt nach der Staffelmethode. Hierzu wird der Restkredit jährlich um die im Vorjahr aufgelaufene Teuerung angepasst.

² In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit dem DFR auch andere Anpassungsklauseln für Verpflichtungskredite beantragt werden.

§ 20 Mehrfachzuständigkeiten

¹ Ein Verpflichtungskredit für ein Vorhaben, an dem mehrere Aufgabenbereiche beteiligt respektive davon betroffen sind, wird in der Regel im Aufgabenbereich mit dem primären Bedürfnis geführt.

² Erfordert die Umsetzung eines Vorhabens eine Aufteilung des Verpflichtungskredits auf mehrere Aufgabenbereiche, ist dies in der Kreditvorlage aufzuzeigen. Die Zuständigkeiten der an einem Verpflichtungskredit beteiligten Aufgabenbereiche oder Instanzen sind schriftlich festzulegen und dem DFR zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Aufgabenbereich Immobilien stellt das Bedürfnisdepartement in der Regel Antrag für einen Verpflichtungskredit.

⁴ Verpflichtungskredite im Bereich Hochbau werden im Aufgabenbereich Immobilien geführt. Davon ausgenommen sind Hochbauten im Aufgabenbereich Verkehrsinfrastruktur.

§ 21 Führung von Verpflichtungskrediten

¹ Das DFR legt in einem Handbuch die notwendigen Bestimmungen fest für die Führung von Verpflichtungskrediten.

5. Vermögen und Finanzverbindlichkeiten

§ 22 Flüssige Mittel, Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten

¹ Das DFR verwaltet die flüssigen Mittel, die Finanzanlagen und die Finanzverbindlichkeiten.

² Es entscheidet über die Verwaltung der flüssigen Mittel und der Finanzanlagen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.

³ Es unterbreitet dem Regierungsrat rechtzeitig ein Konzept über die im Budgetjahr geplante Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten zur Genehmigung. Dabei sind die Beschlüsse des Grossen Rats zur Höherverschuldung zu berücksichtigen. Gestützt darauf sowie auf die Weisung über die Tresorerie entscheidet das DFR über die Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

⁴ Das DFR entscheidet über die Beschaffung von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten im Rahmen der Liquiditätsplanung aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.

§ 23 Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen

¹ Die zuständigen Instanzen sorgen dafür, dass die ihnen anvertrauten Wertpapiere, Depositen und Kautionen entsprechend den damit verbundenen Auflagen verwaltet werden.

² Darlehensverträge, Schuldbriefe und Beteiligungspapiere müssen dem DFR zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 24 Guthaben

¹ Die zuständigen Instanzen stellen die rechtzeitige Rechnungsstellung und die Überwachung der in Rechnung gestellten Forderungen sicher. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgaben können Kompetenzzentren gebildet werden.

³ Forderungen sind bei Überschreitung der geltenden Zahlungsfristen gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in der Regel zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils eine Mahngebühr von Fr. 35.– erhoben.

⁴ Ein Zahlungsaufschub darf nur gewährt werden, wenn er die Erfüllung der Forderung nicht zusätzlich gefährdet.

⁵ Ein Erlass ist zulässig, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolglos sein wird oder die Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zum ausstehenden Betrag stehen. Der Erlass von Forderungen aus anderen Gründen bedarf der Zustimmung des DFR, wenn er nicht auf einer richterlichen Entscheidung beruht oder rechtsatzmässig vorgesehen ist.

¹⁾ SAR [271.200](#)

⁶ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zum Inkassowesen.

§ 25 Prozesse und Vergleiche bei strittigen Vermögensinteressen

¹ Die zuständigen Instanzen dürfen bis zu einem Streitwert von Fr. 250'000.– Prozesse führen und im Rahmen der bewilligten finanziellen Mittel Vergleiche abschliessen; sie können diese Kompetenz delegieren.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die beauftragte Instanz.

§ 26 Inventare

¹ Inventare geben Auskunft über Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer und über mehrjährige Vertragsverhältnisse.

² Inventarisiert werden Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert von über Fr. 5'000.– und Vertragsverhältnisse mit einem jährlichen Volumen von über Fr. 5'000.–.

³ Die Inventur mit der Bestandesaufnahme ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zur Inventarführung und Bilanzierung von Vorräten.

6. Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen

§ 27 Grundsätze

¹ Die Fonds, Legate und Stiftungen gemäss § 32 DAF werden in der Bilanz ausgewiesen.

² Im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird deren Jahresendbestand sowie die Veränderungen zum Vorjahr ausgewiesen.

³ Stiftungen sind dann aufzuführen, wenn deren gesamtes Vermögen in den Finanzanlagen des Kantons geführt wird.

§ 28 Erträge und Verwaltungskosten

¹ Spezialfinanzierungen werden weder verzinst noch mit Verwaltungskosten belastet. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Erträge und Wertänderungen bei Fonds, Legaten und Stiftungen mit separater Vermögensanlage werden diesen vollständig gutgeschrieben oder belastet. Sind die Vermögen nicht separat angelegt, ist ihnen der Ertrag aufgrund eines durch das DFR festgelegten Zinssatzes gut zu schreiben.

³ Die Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel mit Verwaltungskosten belastet.

⁴ Bei Stiftungen kann das DFR für die Verzinsung und die Verwaltungskosten besondere Regelungen treffen.

§ 29 Annahme von Zuwendungen

¹ Über die Annahme von Zuwendungen Dritter entscheidet der Regierungsrat, wenn

- a) der Kanton wesentliche Verpflichtungen eingehen muss,
- b) der Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung noch zu bestimmen oder zu präzisieren sind,
- c) der Wert der Zuwendung Fr. 250'000.– übersteigt.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die zuständige Instanz.

§ 30 Verwaltung und Verfügungskompetenzen von Fonds, Legaten, Stiftungen

¹ Die Führung von Fonds, Legaten und Stiftungen gemäss § 32 DAF erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen.

² Der Verwendungszweck sowie die Verfügungskompetenzen bei den einzelnen Fonds und Legaten sind in einem Reglement festzuhalten. Diese Reglemente sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

³ Die Vermögen der Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel zentral durch das DFR verwaltet.

§ 31 Verhältnis zum Finanzausgleich der Gemeinden

¹ Bei Investitionsbeiträgen an Gemeinden, welche die Voraussetzungen für Finanzausgleichsbeiträge erfüllen, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zum Mitbericht einzuladen, namentlich:

- a) vor Entscheiden des Kantons über den Umfang des Vorhabens (Projektdefinition, Raumprogrammgenehmigung usw.),
- b) vor der Projektgenehmigung und der Zusicherung des Kantonsbeitrags.

7. Führungsunterstützung

§ 32 Grundsatz und Zuständigkeiten

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen und Leistungsgruppen sicher; sie halten sich hierbei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des DFR beziehungsweise der Staatskanzlei. Sie bezeichnen Ansprechpersonen für das Controlling.

² Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Handbüchern im Bereich Finanzcontrolling inklusive Umsetzung der Vorgaben,
- b) Unterstützung der zuständigen Instanzen in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen,
- c) Vorgaben zum internen Kontrollsystem,

- d) periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts zuhanden des Regierungsrats.

³ Die Staatskanzlei erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Handbüchern zum Aufgabencontrolling inklusive Umsetzung der Vorgaben,
- b) Vorgaben zu einem stufengerechten Wirkungscontrolling in Zusammenarbeit mit dem DFR,
- c) Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement.

§ 33 Mitberichtsverfahren

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei führen bei Geschäften mit Auswirkungen auf den Staatshaushalt vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat mit dem DFR das Mitberichtsverfahren durch.

² Bei Geschäften betreffend die Kompetenzsumme des Regierungsrats ist das Mitberichtsverfahren mit der Staatskanzlei durchzuführen.

³ Bei Geschäften, mit denen Beiträge aus dem Swisslos-Fonds von insgesamt über Fr. 20'000.– beantragt werden, wird das Mitberichtsverfahren mit dem DFR durchgeführt.

⁴ Bei Geschäften von strategischer Bedeutung ist das Mitberichtsverfahren auch mit der Staatskanzlei durchzuführen; diese überprüft die Übereinstimmung des Geschäfts mit den verabschiedeten Planungsgrundlagen (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Planungsberichte).

§ 34 Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Der Risiko-Minimierung dient ein wirksames und vorausschauendes Chancen- und Risikomanagement. Dieses soll mögliche künftige Ereignisse und Entwicklungen sowie deren finanzielle und nichtfinanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele voraussehen.

² Chancen und Risiken sollen frühzeitig identifiziert, analysiert und bewertet werden. Aufgrund der Bewertung sind Massnahmen zur Chancennutzung beziehungsweise zur Risikoverminderung zu ergreifen. Die Entwicklung der Chancen und Risiken wird mit einem adäquaten Controlling abgebildet.

³ Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist insbesondere für die Buchführung und die finanzielle Berichterstattung zu führen. Es soll mit geeigneten und angemessenen Massnahmen das Vermögen des Kantons schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherstellen, ordnungsgemässe und sichere Geschäftsprozesse bewirken sowie Fehler und Unregelmässigkeiten verhindern.

⁴ Der Regierungsrat kann Weisungen zur Risikominimierung sowie zum internen Kontrollsystem erlassen.

§ 35 Technische Führungssysteme

¹ Für die zentrale Systemadministration der Rechnungswesenapplikationen RAPAG und eBeK ist das DFR zuständig.

² Für die zentrale Systemadministration des Management-Information-Systems MIS ist die Staatskanzlei zuständig.

³ Die zentralen Systemadministratoren der technischen Führungssysteme haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sicht- und Mutationsrecht auf alle Stamm- und Bewegungsdaten,
- b) Zuweisung von Berechtigungen an die Nutzer,
- c) Eröffnen und Schliessen von Plan- und Istversionen,
- d) Technische Freigabe von Sach- und Finanzdaten auf Meldung der zuständigen Instanzen hin.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmungen zu den Verpflichtungskrediten des neuen Rechts über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen gelten für die Planung ab 1. August 2013 und für die Beschlussfassung der Kredite ab 1. Januar 2014.

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Aarau, 5. Dezember 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
03.07.2013	01.08.2013	§ 14 Abs. 5	geändert	AGS 2014/1-2
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 02	Name und Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 14 Abs. 5	03.07.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2014/1-2
Anhang 02	02.07.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
Anhang 03	02.07.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4

Anhang 1 ¹ (Stand 1. August 2013) ²

Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats (§ 16 Abs. 1 VAF)

<i>Zuständige Instanz</i>	<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Vollziehende Organisationseinheit</i>
SK	100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte	Staatskanzlei, Generalsekretariate Departemente
SK	120 Zentrale Stabsleistungen	Staatskanzlei
DVI	210 Polizeiliche Sicherheit	Kantonspolizei
DVI	215 Verkehrszulassung	Strassenverkehrsamt
DVI	225 Migration und Integration	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
DVI	230 Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration	Amt für Wirtschaft und Arbeit
DVI	235 Register und Personenstand	Abteilung Register und Personenstand
DVI	240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich	Gemeindeabteilung
DVI	245 Standortförderung	Standortförderung
DVI	250 Strafverfolgung	Staatsanwaltschaft Aargau, Jugendanwaltschaft
DVI	255 Straf- und Massnahmenvollzug	Amt für Justizvollzug
BKS	310 Volksschule	Abteilung Volksschule
BKS	315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
BKS	320 Berufsbildung und Mittelschule	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
BKS	325 Hochschulen	Abteilung Hochschulen und Sport
BKS	335 Sport	Abteilung Hochschulen und Sport

¹ Anhang 1 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

² AGS 2013/1-17

<i>Zuständige Instanz</i>	<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Vollziehende Organisationseinheit</i>
BKS	340 Kultur	Abteilung Kultur
DFR	410 Finanzen	Abteilung Finanzen
DFR	415 Statistik	Statistik Aargau
DFR	420 Personal	Abteilung Personal und Organisation
DFR	425 Steuern	Kantonales Steueramt
DFR	430 Immobilien	Immobilien Aargau
DFR	435 Informatik	Informatik Aargau
DFR	440 Landwirtschaft	Landwirtschaft Aargau
DGS	510 Soziale Sicherheit	Kantonaler Sozialdienst
DGS	515 Betreuung Asylsuchende	Kantonaler Sozialdienst
DGS	520 Gesundheitsschutz	Kantonsärztlicher Dienst
DGS	533 Verbraucherschutz	Amt für Verbraucherschutz
DGS	535 Gesundheitsversorgung	Gesundheitsversorgung
DGS	540 Militär und Bevölkerungsschutz	Militär und Bevölkerungsschutz
DGS	545 Sozialversicherungen	sva Aargau
BVU	605 Baubewilligung und Recht	Abteilung für Baubewilligungen, Rechtsabteilung
BVU	610 Raumentwicklung	Abteilung Raumentwicklung
BVU	615 Energie	Abteilung Energie
BVU	620 Umweltschutz	Abteilung für Umwelt
BVU	625 Umweltentwicklung	Abteilung Landschaft und Gewässer
BVU	630 Umweltsanierung	Generalsekretariat BVU
BVU	635 Verkehrsangebot	Abteilung Verkehr
BVU	640 Verkehrsinfrastruktur	Abteilung Tiefbau
BVU	645 Wald, Jagd und Fischerei	Abteilung Wald

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Januar 2015) ²**Kontenrahmen für Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung
(§ 2 Abs. 1 VAF)****1. Kontenrahmen Bilanz****1 Aktiven****10 Finanzvermögen**

- 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
- 101 Forderungen
- 102 Kurzfristige Finanzanlagen
- 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 106 Vorräte und angefangene Arbeiten
- 107 Langfristige Finanzanlagen
- 108 Sachanlagen Finanzvermögen
- 109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

14 Verwaltungsvermögen

- 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 144 Darlehen
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
- 146 Erteilte Investitionsbeiträge

2 Passiven**20 Fremdkapital**

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 204 Passive Rechnungsabgrenzung
- 205 Kurzfristige Rückstellungen
- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 208 Langfristige Rückstellungen
- 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

¹ Anhang 2 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

² AGS 2014/5-4

29 Eigenkapital

- 290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen
- 291 Fonds, Legate, Stiftungen
- 292 Rücklagen
- 294 Reserven
- 295 Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen
- 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- 298 Übriges Eigenkapital
- 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

2. Kontenrahmen Erfolgsrechnung

3 Aufwand

30 Personalaufwand

- 300 Behörden, Kommissionen und Richter
- 301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
- 302 Löhne der Lehrpersonen
- 303 Temporäre Arbeitskräfte
- 304 Zulagen
- 305 Arbeitgeberbeiträge
- 306 Arbeitgeberleistungen
- 309 Übriger Personalaufwand

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

- 310 Material- und Warenaufwand
- 311 Nicht aktivierbare Anlagen
- 312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
- 313 Dienstleistungen und Honorare
- 314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt
- 315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
- 316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
- 317 Spesenentschädigungen
- 318 Wertberichtigungen auf Forderungen
- 319 Verschiedener Betriebsaufwand

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

- 330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 339 Abtragung Bilanzfehlbetrag

- 34 Finanzaufwand**
 - 340 Zinsaufwand
 - 341 Realisierte Kursverluste
 - 342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten
 - 343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
 - 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
 - 349 Verschiedener Finanzaufwand
- 35 Einlagen in Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Reserven**
 - 350 Einlagen in Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
 - 351 Einlagen in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
 - 352 Einlagen in Rücklagen im Eigenkapital
 - 353 Einlagen in Reserven im Eigenkapital
- 36 Transferaufwand**
 - 360 Ertragsanteile an Dritte
 - 361 Entschädigungen an Gemeinwesen
 - 362 Finanz- und Lastenausgleich
 - 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
 - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
 - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
 - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
 - 369 Verschiedener Transferaufwand
- 37 Durchlaufende Beiträge**
 - 370 Durchlaufende Beiträge
- 38 Ausserordentlicher Aufwand**
 - 380 Ausserordentlicher Personalaufwand
 - 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
 - 384 Ausserordentlicher Finanzaufwand
 - 386 Ausserordentlicher Transferaufwand
 - 389 Ausserordentliche Einlagen in das Eigenkapital
- 39 Interne Verrechnungen**
 - 399 Interne Verrechnungen
- 4 Ertrag**
 - 40 Fiskalertrag**
 - 400 Direkte Steuern natürliche Personen
 - 401 Direkte Steuern juristische Personen
 - 402 Übrige Direkte Steuern
 - 403 Besitz- und Aufwandsteuern

- 41 Regalien und Konzessionen**
 - 410 Regalien
 - 411 Schweiz. Nationalbank
 - 412 Konzessionen
 - 413 Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
- 42 Entgelte**
 - 420 Ersatzabgaben
 - 421 Gebühren für Amtshandlungen
 - 422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
 - 423 Schul- und Kursgelder
 - 424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen
 - 425 Erlöse aus Verkäufen
 - 426 Rückerstattungen
 - 427 Bussen
 - 429 Übrige Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge**
 - 430 Verschiedene betriebliche Erträge
 - 439 Übriger Ertrag
- 44 Finanzertrag**
 - 440 Zinsertrag
 - 441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen
 - 442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen
 - 443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen
 - 444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
 - 445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
 - 446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen
 - 447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen
- 45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Reserven**
 - 450 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
 - 451 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
 - 452 Entnahmen aus Rücklagen im Eigenkapital
 - 453 Entnahmen aus Reserven im Eigenkapital

- 46 Transferertrag**
 - 460 Ertragsanteile
 - 461 Entschädigungen von Gemeinwesen
 - 462 Finanz- und Lastenausgleich
 - 463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
 - 469 Verschiedener Transferertrag
- 47 Durchlaufende Beiträge**
 - 470 Durchlaufende Beiträge
- 48 Ausserordentlicher Ertrag**
 - 480 Ausserordentlicher Steuerertrag
 - 481 Ausserordentlicher Ertrag von Regalien, Konzessionen
 - 482 Ausserordentliche Entgelte
 - 484 Ausserordentlicher Finanzertrag
 - 486 Ausserordentlicher Transferertrag
 - 489 Ausserordentliche Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 49 Interne Verrechnungen**
 - 499 Interne Verrechnungen

3. Kontenrahmen Investitionsrechnung

5 Investitionsaufwand

50 Sachanlagen

- 500 Grundstücke
- 501 Strassen / Verkehrswege
- 502 Wasserbau
- 504 Gebäude
- 505 Wald
- 506 Mobilien / Informatik

51 Investitionen auf Rechnung Dritter

- 519 Investitionen auf Rechnung Dritter

56 Eigene Investitionsbeiträge

- 560 Bund
- 561 Kantone und Konkordate
- 562 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 563 Öffentliche Sozialversicherungen
- 564 Öffentliche Unternehmungen
- 565 Private Unternehmungen
- 566 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 567 Private Haushalte
- 568 Ausland

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge

- 570 Bund
- 571 Kantone und Konkordate
- 572 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 573 Öffentliche Sozialversicherungen
- 574 Öffentliche Unternehmungen
- 575 Private Unternehmungen
- 576 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 577 Private Haushalte
- 578 Ausland

58 Ausserordentliche Investitionen

- 580 Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen
- 586 Ausserordentliche Investitionsbeiträge
- 589 Übrige ausserordentliche Investitionen

59 Übertrag an Bilanz

- 590 Passivierungen

6 Investitionsertrag

60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

- 600 Übertragung von Grundstücken
- 604 Übertragung Gebäude
- 605 Übertragung Wald
- 606 Übertragung Mobilien / Informatik

61 Rückerstattungen

- 611 Strassen
- 619 Verschiedene Sachanlagen

63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

- 630 Bund
- 631 Kantone und Konkordate
- 632 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 633 Öffentliche Sozialversicherungen
- 634 Öffentliche Unternehmungen
- 635 Private Unternehmungen
- 636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 637 Private Haushalte
- 638 Ausland

66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

- 660 Bund
- 661 Kantone und Konkordate
- 662 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 663 Öffentliche Sozialversicherungen
- 664 Öffentliche Unternehmungen
- 665 Private Unternehmungen
- 666 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 667 Private Haushalte
- 668 Ausland

67 Durchlaufende Investitionsbeiträge

- 670 Bund
- 671 Kantone und Konkordate
- 672 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 673 Öffentliche Sozialversicherungen
- 674 Öffentliche Unternehmungen
- 675 Private Unternehmungen
- 676 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 677 Private Haushalte
- 678 Ausland

68 Ausserordentlicher Investitionsertrag

- 680 Ausserordentlicher Investitionsertrag für Sacheinlagen
- 683 Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
- 689 Übriger ausserordentlicher Investitionsertrag

69 Übertrag an Bilanz

- 690 Aktivierung Nettoinvestitionen

Anhang 3 ¹ (Stand 1. Januar 2015) ²**Liste der intern verrechneten Leistungen (§ 3 Abs. 2 VAF)**

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
GR/PD; Grosser Rat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
SK; Regierungsrat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
DVI; Generalsekretariat	BKS; Volksschule	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; Generalsekretariat	DGS; Sozialdienst	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; Generalsekretariat	DGS; Gesundheitsversorg ung	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; AWA	DVI; Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Vollzug Arbeits- losenversicherungs- gesetz (AVIG)	DVI; AWA	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Öffentliche Arbeitslosenkasse	DVI; Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Amt für Migration und Integration	DVI; AWA	Verrechnung Dienstleistungen Integration

¹ Anhang 3 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

² AGS 2014/5-4

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DVI; Amt für Migration und Integration	DGS; Sozialdienst	Case Management Integration
DVI; Strassenverkehrs- amt	BVU; Tiefbau	Verrechnung Nettoertrag der Verkehrssteuern an Strassenrechnung
BKS; Hochschulen und Sport	BKS; Hochschulen und Sport	Verwaltungsaufwand für Swisslos-Sportfonds
BKS; Hochschulen und Sport	Finanzkontrolle	Revisionstätigkeit für Swisslos-Sportfonds
BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	DFR; Immobilien Aargau	Verwaltung und Bewirtschaftung Sportanlage Telli
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR, Statistik Aargau	Spezialauswertungen sozialmedizinische Institutionen (SOMED)
DFR; Immobilien	BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	Verrechnung Bewirtschaftung Parkanlage Kantonsschule Wettingen
DFR; Finanzen	BVU; Generalsekretariat	Verrechnung Sondermülldeponie Köllikon
DFR; Finanzen	DFR; Finanzen	Zuweisung in Spezialfinanzierung Sonderlasten
DFR; Finanzen	DFR; Finanzen	Verrechnung Zinsaufwand an Sonderlasten
DFR Finanzen	DFR Finanzen	Verwaltungsaufwand für Swisslos-Fonds
DFR Finanzen	Finanzkontrolle	Revisionstätigkeit für Swisslos-Fonds
DFR; Steueramt	DFR; Informatik Aargau	Servicelösung Steuerbezug

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich natürliche Personen
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich juristische Personen
DFR; Landwirtschaft Aargau	BVU; Landschaft und Gewässer	Bundesanteil an Bewirtschaftungsverträge mit der Landwirtschaft
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung öffentliche Sozialhilfe (OSH) an anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
DGS; Gesundheitsschutz	DVI; Kantonspolizei	Kantonale Notrufzentrale (KNZ)
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Gesetzlicher Kantonsanteil an Spezialfinanzierung Tierseuchen
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Finanzierung "Umsetzung Hundegesetz"durch einen Teil der Hundesteuer
DGS; Militär und Bevölkerungsschutz	DVI; Kantonspolizei	Kantonale Notrufzentrale (KNZ)
BVU; Generalsekretariat	BVU; Tiefbau	Lohnanteil Landerwerb gemäss StrG § 5
BVU; Umwelt	DFR; Landwirtschaft Aargau	Fördermassnahmen Schleppschlauch, Auszahlung durch Landwirtschaft Aargau
BVU; Landschaft und Gewässer	DFR; Landwirtschaft Aargau	Bewirtschaftungsverträge, Auszahlung durch Landwirtschaft Aargau
BVU; Tiefbau	SK; Generalsekretariat	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DVI; Kantonspolizei	Leistungen der Kantonspolizei für Verkehrssicherheit

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
BVU; Tiefbau	DFR; Generalsekretariat	Anteilmässiger Abschreibungsaufwand Projekt RESAP
BVU; Tiefbau	DFR; Finanzen	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DFR; Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien
BVU; Tiefbau	DFR; Personal und Organisation	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien Aargau	Verwaltung und Bewirtschaftung von Strassenliegenschaften
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien Aargau	Miete Verwaltungsgebäude Buchenhof
BVU; Tiefbau	DFR; Informatik Aargau	Informatikdienstleistungen z. G. Strassenrechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Generalsekretariat	Stabs- und Querschnittsleistungen
BVU; Tiefbau	BVU; Rechtsabteilung	iur. Beratung/Begleitung Rechtsabteilung
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Dienstleistungen Verkehrsplanung, externe Studien und projektbezogene Planungsaufwendungen
BVU; Tiefbau	Finanzkontrolle	Verrechnung Revisionstätigkeit
Alle Aufgabenbereiche	DFR; Personal und Organisation	Annullationsgebühren Kursbesuche P+O
Alle Aufgabenbereiche	DFR; Informatik Aargau	Annullationsgebühren Kursbesuche IT AG